

Verjährung.

§ 66

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

Ann.: Durch Art. 5 der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) war dem § 66 ein Abs. 2 angefügt worden.

Verjährung der Strafverfolgung.

§ 67

- (1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslanglichem
Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe
von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht
sind, in fünfzehn Jahren;
wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht
sind, in zehn Jahren.

(2) Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren.

(3) Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten.

(4) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

(5) Mit der Verjährung der Strafverfolgung erlischt auch die Befugnis, auf Grund der Tat Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuordnen.

Ann.: Abs. 5 ist durch Art. 3 Ziff. 7 des Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) angefügt und durch § 7 Ziff. 4 des Ges. über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) geändert worden.